

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 29.08.2024

Seite 545

Nr. 89

---

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
ELEKTROTECHNIK und INFORMATIONTECHNIK  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 28. August 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang ELEKTROTECHNIK und INFORMATIONTECHNIK an der Universität Duisburg-Essen vom 15. Februar 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 163 / Nr. 24), zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 26. Juni 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 487 / Nr. 80), wird wie folgt geändert:

In der **Anlage: Studienplan für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik, Abschnitt b.: Wahlpflichtbereich** wird im **Katalog Technischer Wahlpflichtbereich EIT -Bachelor Katalog B-TWP** das Modul „Grundlagen der Bildverarbeitung“ gestrichen.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 26.06.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 28. August 2024

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Wolfgang Sellinat

